



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des TuS Aumühle-Wohltorf e.V. regelt gemäß Paragraph 8 der Vereinssatzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt deren Höhe.

1. Für jedes Mitglied muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegen.
2. Erst mit Zahlung der Beiträge besteht die Berechtigung zur Ausübung des Sports im Verein.
3. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Das Mitglied hat bei Eintritt in den Verein ein Sepa-Lastschriftmandat zu erteilen und für Kontodeckung zu sorgen. Es ist eine monatliche oder vierteljährliche Bezahlung möglich. Die jeweilige Höhe ist der Beitragsübersicht zu entnehmen.
Sollte ein Einzug nicht möglich sein, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € für jede Rechnungserstellung erhoben.
4. Bei Eintritt während des Jahres wird der Beitrag anteilig berechnet und sofort nach der Berechnung fällig (Ausnahme Tennisbeiträge=Jahresbeiträge).
5. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch dazu besteht nicht.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragszahlung (Grundbeitrag) befreit werden.
7. Mitglieder, die vorübergehend oder auf Dauer ihren Wohnsitz in mehr als 100 km Entfernung haben, können eine sog. „Kleine Mitgliedschaft“ beantragen. Der Beitrag hierfür beträgt 1,00 € pro Monat.
8. Es wird ein Aufnahmebeitrag erhoben, der mit dem ersten Beitrag fällig ist.
9. Die Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung eigene Abteilungsbeiträge (z. B. Spartenbeiträge) zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber im Vorfeld zwingend zu informieren.
10. Familienbonus: Sind aus einer Familie 3 Kinder/Jugendliche und mehr Mitglieder im Verein und unter 21 Jahre alt, so wird ab dem 3. Kind kein Grundbeitrag erhoben. Dies gilt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs.
11. Beitragsrückstand: Gebühren von mindestens 5,00 € für jede Mahnung und 5,00 € für jede Rücklastschrift bzw. nachgewiesene höhere Kosten gehen zu Lasten des Beitragspflichtigen. Nach erfolgloser 2ter Mahnung erfolgt der Ausschluss vom Spielbetrieb bzw. kann der Ausschluss aus dem Verein nach Paragraph 6.3 der Satzung erfolgen.
12. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, REHA-Programme u. s. w.) und zusätzliche Trainingseinheiten können gesonderte Beiträge erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
13. Der Austritt aus dem Verein und den Abteilungen ist spätestens 6 Wochen vor Quartalsende schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
14. Der Austritt aus einer Abteilung oder die Abmeldung vom Spielbetrieb ist keine Kündigung der Mitgliedschaft im Verein. Auch hier gilt die Kündigungsfrist des Vereins (6 Wochen zum Quartalsende). Rückerstattungen sind den jeweiligen Abteilungen vorbehalten.